

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. März 2004

zur Änderung der Entscheidung 1999/813/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Behörde und des Musters der Gesundheitsbescheinigung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 825)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/267/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 1999/813/EG der Kommission ⁽²⁾ ist das „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN) of the Ministry of Fisheries“ die Behörde, die in Vietnam für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.
- (2) Nach einer Umstrukturierung der Verwaltung Vietnams ist die zuständige Behörde nun die Direktion „National Fisheries Quality Assurance and Veterinary Directorate (NAFIQAVED)“. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.
- (3) NAFIQAVED hat amtlich zugesichert, dass die Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrollen von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur eingehalten und den Hygieneanforderungen der Richtlinie gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.
- (4) Die Entscheidung 1999/813/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/813/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Vietnam die Direktion „National Fisheries Quality Assurance and Veterinary Directorate (NAFIQAVED)“ zuständig.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der NAFIQAVED sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.“

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 4. Mai 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 39. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2000/331/EG (AbL. L 114 vom 13.5.2000, S. 39).

ANHANG

„ANHANG I

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus der Sozialistischen Republik Vietnam, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr:

Versandland: VIETNAM

Zuständige Behörde: National Fisheries Quality Assurance and Veterinary Directorate (NAFIQAVED)

I. *Identifizierung der Fischereierzeugnisse*

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
- Zustand und Art der Behandlung (2):
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. *Ursprung der Erzeugnisse*

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die vom NAFIQAVED zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. *Bestimmung der Erzeugnisse*

Die Erzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxinen enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
 7. soweit es sich um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, aus zugelassenen Erzeugungsgebieten gemäß dem Anhang der Entscheidung 2000/333/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam stammen und nach Maßgabe der Entscheidung 2003/774/EG sterilisiert oder hitzebehandelt wurden.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 1999/813/EG, 2000/333/EG und 2003/774/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
 Unterschrift des amtlichen Inspektors (?)
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des
 Unterzeichneten)

(?) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.“